

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 6

Diez, Donnerstag den 22. Januar 1920

60. Jahrgang

Verordnung

über den Handel mit Zucht-, Nut- u. Schlachtvieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — R.-G.-Bl. S. 607 — vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) und der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betreffend Beschaffung und Absatz von Vieh (Reg.-Amtsbl. S. 27) und vom 27. Dezember 1917, betr. den Handel mit Nut- und Zuchtvieh (Reg.-Amtsbl. 1918 S. 1) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird mit Zustimmung der Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Verkauf von Zucht- und Nutvieh — Rinder, Fäbber, Schafe, Schweine (letztere über 25 Kilo Lebendgewicht) — innerhalb des Unterlahnkreises ist nur mit Genehmigung des Vorstehenden des Kreis Ausschusses zulässig.

Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn der Nachweis durch eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters darüber erbracht wird, daß es sich auch wirklich um ein Zucht- oder Nuttier handelt. In dem schriftlich einzureichenden Antrage auf Genehmigung ist der Name des Käufers, das Alter und die nähere Beschreibung des Tieres anzugeben.

§ 2.

Der Ankauf von Schlachtvieh ist nur den vom Kreis Ausschuss z. Bt. ernannten und mit entsprechendem Ausweise versehenen Viehaufkaufkommissionen oder den an deren Stelle tretenden Personen gestattet.

§ 3.

Händler, auch wenn sie mit dem Ausweise des Viehhandelsverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden versehen sind, sind zum Ankauf von Schlachtvieh nicht berechtigt.

§ 4.

Zu jedem Transport von Vieh, sei es Zucht-, Nut- oder Schlachtvieh, auf Straßen oder Feldwegen usw. ist ein Geleitschein der Ortspolizeibehörde, den die den Transport führende Person mit sich zu führen hat, erforderlich. Der Geleitschein ist vor Beginn des Transports, bei dem Bürgermeister des Orts, in dem sich das Stück Vieh befindet, zu beantragen. Die Geleitscheine müssen mit dem Siegel der Polizeiverwaltung und der Unterschrift des Bürgermeisters versehen sein. Die Ortspolizeibehörden haben Abschrift des Geleitscheines sofort nach Erteilung des Geleitscheines an die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes des Tieres zur Kontrolle zu übermitteln. Andere Geleitscheine sind ungültig. Geleitscheine, die älter als 3 Tage sind, dürfen nicht benutzt werden. Beim Eintreffen des Viehtransportes am Bestimmungsort ist der Geleitschein binnen 24 Stunden von dem Transportführer der Ortspolizeibehörde zur Kontrolle abzugeben.

§ 5.

Viehtransporte zur Nachtzeit, das ist eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang, sind untersagt.

§ 6.

Viehtransporte, die ohne Geleitschein oder zur Nachtzeit (§ 5) angetroffen werden, verfallen der Beschlagnahme und

Verfallserklärung, ohne Bezahlung einer Entschädigung zugunsten des Kreises.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung des Kreis Ausschusses vom 6. Oktober 1919 (Kreisblatt Nr. 210) außer Kraft gesetzt.

Diez, den 12. Januar 1920.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises.

J. B.:

Scheuern.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Kreis Ausschusses über den Handel mit Zucht-, Nut- und Schlachtvieh vom 12. Januar 1920.

Infolge der Aufhebung des Verbots des An- und Verkaufs von Nut- und Schlachtvieh und um dem Schleichhandel und der Schwarzschlächtereie zu begegnen, ist der Erlass neuer Bestimmungen namentlich bezüglich des Verkaufs von Zucht- und Nutvieh notwendig geworden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Viehhändler und Viehhändler sogleich durch ortsübliche Bekanntmachung usw. zu verständigen und sich selbst mit den Bestimmungen vertraut zu machen. Die Polizeiorgane sind anzuweisen, sämtliche Viehtransporte zu kontrollieren und Bt.h. das entweder ohne Geleitscheine oder zur Nachtzeit transportiert wird, sofort zu beschlagnahmen.

Zu § 1.

Die Anträge auf Genehmigung zum Verkauf von Zucht- und Nutvieh an Landwirte usw. innerhalb des Unterlahnkreises sind durch den zuständigen Bürgermeister hierher einzureichen. Der Name des Käufers, das Alter und die nähere Beschreibung des Tieres dürfen in dem Antrage nicht fehlen, wie auch stets die Bescheinigung, daß es sich tatsächlich um ein Nut- oder Zucht tier handelt, nicht fehlen darf. In der Bescheinigung selbst muß angegeben sein, wodurch die Bezeichnung Nut- oder Zucht tier begründet wird.

Vor Eingang der diesseitigen Genehmigung darf ein Geleitschein (§ 4) nicht erteilt werden.

Zu § 2 und 3.

Änderungen sind gegenüber den bisherigen Bestimmungen vom 6. Oktober 1919 nicht gemacht.

Zu § 4.

Hier ist neu bestimmt, daß die Ortspolizeibehörden Abschriften der von ihr ausgestellten Geleitscheine sofort an die Ortspolizeibehörden der Bestimmungsorte mitzutellen haben. Diese Bestimmung ist von den Ortspolizeibehörden genau zu befolgen. Wiederholt wird darauf hingewiesen, daß Geleitscheine nur dann erteilt werden dürfen, wenn es sich um Viehtransporte handelt, die auf Grund gesetzlicher Grundlage beruhen. In Zweifelsfällen ist bei uns anzufragen. Die Führung der vorgeschriebenen Listen über die erteilten Geleitscheine wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Die am Bestimmungsort abgegebenen Geleitscheine dienen zur Kontrolle und zur Ergänzung der Viehkataster. Sollte die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes durch die Abschrift des Geleitscheines von einem Viehtransport Kenntnis erhalten, ohne daß der Ort-

ginalgeleitschein abgegeben wird, so haben die Ortspolizei-
behörden sofort Nachforschungen nach dem Verbleib des be-
treffenden Tieres anzustellen und an den Kreisauschuß zu
berichten.

Zu § 5 und 6.

Das Verbot, Tiere zur Nachtzeit zu treiben, ist notwen-
dig geworden, um dem Schleichhandel und der Schwarz-
schlächtereie entgegenzutreten.

Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die An-
ordnung der Landeszentralbehörde über die Ausfuhr von
Bieh vom 27. Dezember 1917, die Bekanntmachung der Be-
zirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden über
den Verkehr auf den Viehmärkten vom 2. März 1918 und die
Anordnung des Kreisauschusses des Unterlahnkreises vom
10. April 1918, wonach Anträge auf Ausstellung von Ur-
sprungsscheinen der Kreisfleischstelle zur Genehmigung vor-
zulegen sind, unberührt.

Diez, den 12. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

J. B.:

Scheuern.

I. 8536.

Diez, den 17. Januar 1920.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1920 finden im Unterlahnkreise folgende
Märkte statt:

I. In Diez:

- 22. Januar: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
 - 19. Februar Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
 - 4. März Rindvieh- und Schweinemarkt.
 - 1. April Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
 - 29. April Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
 - 10. Juni Rindvieh- und Schweinemarkt.
 - 8. Juli Rindvieh- und Schweinemarkt.
 - 19. August Rindvieh- und Schweinemarkt.
 - 9. September Rindvieh- und Schweinemarkt.
 - 5. Oktober Obstmarkt.
 - 8. Oktober Obstmarkt.
 - 21. Oktober Rindvieh- und Schweinemarkt.
 - 11. November Rindvieh- und Schweinemarkt.
 - 16. Dezember Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- Fruchtmärkte an jedem Freitag ausschließlich Charsfrei-
tag.

II. Bad Ems:

- 7. September Krammarkt.
 - 2. Dezember Krammarkt.
 - 1. Oktober Obstmarkt.
 - 18. Oktober Obstmarkt.
- Gemüse- pp. Markt an jedem Dienstag, Donnerstag und
Samstag.

III. Hahnstätten:

- 14. September Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.

IV. Holzappel:

- 25. Februar Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 29. Juni Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 16. August Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 17. Dezember Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.

V. Ragenelbogen.

- 20. April Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 24. August Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 15. Dezember Schweinemarkt.

VI. Nassau:

- 2. Februar Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 15. März Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 3. Mai Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 21. Juni Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 30. August Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 27. September Kram-, Rindvieh-, Schweine- u. Obstmarkt.
- 11. Oktober Obstmarkt.
- 8. November Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
- 13. Dez. Kram-, Rindvieh-, Schweine- u. Flachsmarkt.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. II. 560.

Diez, den 20. Januar 1920.

Betrifft: Vorführung sämtlicher Hengste u.
Stuten.

In Ausführung des Friedensvertrages sind nunmehr
die abzuliefernden Pferde auszuwählen. Zu diesem Zweck
sind sämtliche Pferde weiblichen Geschlechts und sämtliche
Hengste zu einer Vormusterung vorzuführen. Die Vorfüh-
rung hat in der Reihenfolge zu erfolgen, wie diese in der
Liste der letzten Viehzählung aufgeführt ist. Die Vorführung
findet in folgender Weise statt:

- a) am Montag, den 26. Januar d. Js., vor-
mittags 9 Uhr WEG., in Diez auf dem Exer-
platz Dranienstein für die Gemeinden: Diez,
Freiendiez, Birlenbach, Schaumburg, Baldunstein,
Gramberg, Gückingen, Noll, Hambach, Heistenbach, M-
tendiez, Langenscheid, Eppendorf und Hirschberg;
- b) am Mittwoch, den 28. Januar d. Js., vor-
mittags 10 Uhr WEG., in Ragenelbogen
auf der Bezirksstraße nach Zollhaus für
die Gemeinden Alendorf, Schönborn, Ebertshausen,
Ragenelbogen, Klingelbach, Berndroth, Mittelfisch-
bach, Oberfischbach, Mettert, Ergeshausen, Herold, Roth
und Niedertiefenbach;
- c) am Freitag, den 30. Januar d. Js., vor-
mittags 8 Uhr WEG. in Nassau am Burg-
berg für die Gemeinden Obernhof, Weinähr, Winden,
Einghofen, Nassau, Zimmerchied, Homburg, Dausenau,
Kemmenau, Bad Ems, Bergnassau-Scheuern, Dornholz-
hausen, Geisig, Dienethal, Oberwies, Deisighoven, Mi-
selberg, Sulzbach, Schweighausen, Becheln, Vollschied
und Bohl;
- d) am Samstag, den 31. Januar d. Js., nach-
mittags 1/2 Uhr WEG., in Laurenburg auf
der Straße nach Holzappel für die Gemeinden
Wäsenbach, Diebrich, Steinsberg, Gutenader, Brumberg,
Kördorf, Seelbach, Attenhausen, Geilnau, Scheidt,
Laurenburg, Holzappel, Hesselbach, Giershausen, Rupp-
endorf, Horhausen, Charlottenberg, Kalkofen und Dörn-
berg.

Indem ich auf die Bekanntmachung über die Anforde-
rung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom
2. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 1938) und die Bekannt-
machung des Herrn Regierungspräsidenten vom 10. Januar
1920 Bezug nehme, erlaube ich die Herren Bürgermeister,
sämtliche in Betracht kommenden Besitzer aufzufordern, zur
bestimmten Stunde sich auf dem Vorführungsplatz mit
ihren Tieren einzufinden. Die Herren Bürgermeister haben
persönlich an der Vorführung teilzunehmen und dabei die
Listen der letzten Viehzählung mitzubringen, damit kontrol-
liert werden kann, daß auch sämtliche Tiere vorgeführt wor-
den sind.

Die für die Ablieferung geeignet befundenen Tiere wer-
den durch Haarschnitt gekennzeichnet, in eine besondere Liste
eingetragen, und müssen später einer Oberkommission zwecks
Aufkaufs vorgeführt werden. Ich verweise noch auf die Be-
stimmungen des § 6 a. a. D., wonach Pferdebesitzer, welche
ihre Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, Strafe
zu gewärtigen haben.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

J. B.:

Scheuern.

Vornahme der Kreistagswahlen.

Zugelassener Wahlvorschlag.

Für die am 1. Februar stattfindenden Wahlen zum
Kreistag ist für die hiesige Stadt nachbezeichneter gemein-
schaftlicher Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht und dieser
Wahlvorschlag Ermisch zugelassen worden:

- 1. Franz Ermisch, Hotelbesitzer, Bad Ems,
- 2. Josef Sturm, Fabrikant, Bad Ems,
- 3. Karl Raffne, Postgehilfe, Bad Ems,
- 4. Dr. Ferdinand Stemmler, Sanitätsrat, Arzt, Bad Ems.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen liegt nicht vor.

Bad Ems, den 20. Januar 1920.

Der Wahlvorstand.